

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	542	Redaktion: I. Wilkening
S.	2273 - 2276	Telefon: 80-4040
26. 01. 2000		

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen Maschinentechnik, Fahrzeug-
technik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)**

Vom 4. November 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der beruflichen Fachrichtungen Maschinentechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik und Versorgungstechnik teilt sich in Grund- und Hauptstudium. Durch die Zwischenprüfung wird der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Sinne des § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramt an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), nachgewiesen.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Dauer und Umfang des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit etwa 54 Semesterwochenstunden (SWS) in Maschinentechnik und etwa 15 SWS in der gewählten zugeordneten beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik oder Versorgungstechnik. Dieses setzt sich aus Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und (praktischen) Übungen zusammen.

(2) Die Zwischenprüfung soll für die berufliche Fachrichtung Maschinentechnik in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters, für die gewählten zugeordneten beruflichen Fachrichtungen Fahrzeugtechnik und Versorgungstechnik in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu verbinden. Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrags beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH. Der Prüfungsausschuss gibt die Meldefrist bekannt; sie soll mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin liegen.

(4) Die Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung Maschinentechnik findet studienbegleitend in drei Abschnitten A, B und C statt. Der Abschnitt A soll im Prüfungszeitraum des ersten Fachsemesters, der Abschnitt B im Prüfungszeitraum des zweiten und der Abschnitt C im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters abgelegt werden. Für die beruflichen Fachrichtungen gilt insbesondere:

1. Maschinentechnik

Bei der ersten Meldung zur Zwischenprüfung sind alle Fachprüfungen des Abschnitts A anzumelden. In Abschnitt A der Zwischenprüfung ist eine Abmeldung je Fachprüfung und nur für eine Fachprüfung eines Prüfungszeitraumes möglich; in Abschnitt B und C der Zwischenprüfung ist eine Abmeldung pro Fachprüfung möglich. Erfolgt die Meldung zu den Fachprüfungen des Abschnitts A nicht spätestens im zweiten Fachsemester, so entfällt die Möglichkeit, Meldungen zu Fachprüfungen der Zwischenprüfung zurückzunehmen, es sei denn, dass die Studentin oder der Student die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. Fachprüfungen des Abschnitts A der Zwischenprüfung, die einmal angemeldet worden sind, jedoch nicht abgelegt oder nicht bestanden worden sind, sind automatisch für den nächsten Prüfungszeitraum angemeldet.

2. Fahrzeug-, Fertigungs-, Versorgungstechnik

In der Zwischenprüfung der beruflichen Fachrichtungen Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik ist die Rückname der Prüfungsmeldung einmal pro Fachprüfung möglich.

(5) Prüfungen können früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6) In jedem Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungsperiode eines jeden Semesters ist für jedes Prüfungsfach mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.

(7) Prüfungszeitraum eines Semesters im Sinne dieser Zwischenprüfungsordnung ist die Zeit, die unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt. Er endet mit dem Beginn des Vorlesungszeitraums des darauf folgenden Semesters. Fachsemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Semester, in denen die Studentin oder der Student für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge an der RWTH eingeschrieben ist und nicht beurlaubt wurde.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Maschinenwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der

Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und die Verteilung der Fachgebietsnoten offen zu legen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Dekanates und des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer an der RWTH in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter im Sinne des UG ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Auf das Lehramt Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz) erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Lehramtsstudiengänge Maschinentechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Gemäß § 13 Abs. 3 LPO werden in beruflichen Fachrichtungen mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfungen an Fachhochschulen als Zwischenprüfung eines Lehramtsstudiengangs mit den entsprechenden beruflichen Fachrichtungen anerkannt. Darüber hinaus können Studienleistungen aus

dem Fachhochschulstudiengang bis zu zwei Drittel auf die zu erbringenden Studienleistungen in jeder der beruflichen Fachrichtungen, höchstens jedoch bis zur Hälfte auf das Gesamtstudium angerechnet werden, sofern die jeweilige Ausbildung die fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs in diesem Umfange erfüllt. Die Anrechnung soll nach Maßgabe der Erfüllung der fachlichen Anforderungen auch auf die im Rahmen des Lehramtsstudiengangs geforderten Leistungsnachweise und qualifizierten Studienachweise des Hauptstudiums erstreckt werden.

(4) Eine an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Maschinenbau wird als Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung Maschinentechnik anerkannt.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnungen von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Fachgebietsprüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachgebietsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Maschinentechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,

3. in den folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt:
- a) berufliche Fachrichtung **Maschinentechnik**:
 1. Maschinzeichnen I, II,
 2. Physikalisch-Technische Laborübungen,
 3. Einführung in den Maschinenbau,
 - b) berufliche Fachrichtung **Fahrzeugtechnik**:
Schweißtechnische Fertigungsverfahren I (mit Labor),
 - c) berufliche Fachrichtung **Fertigungstechnik**:
Fertigungsmesstechnik,
 - d) berufliche Fachrichtung **Versorgungstechnik**:
Strömungslehre I.

Die Teilnahme an Abschnitt C der Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung Maschinentechnik setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Fachprüfungen des Abschnitts A bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen und mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Kandidatin oder des Kandidaten zu verbinden. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studentinnen- bzw. Studentenausweis,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einem oder mehreren Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung in einem oder mehreren Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 6) verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen sind.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums entsprechend § 1 erreicht hat.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

a) berufliche Fachrichtung **Maschinentechnik**:

Abschnitt A:

1. Mathematik I,
2. Physik,
3. Mechanik I,

Abschnitt B:

4. Mechanik II,
5. Werkstoffkunde I (Metalle),

Abschnitt C:

6. Mathematik II, III,
7. Elektrotechnik;

b) berufliche Fachrichtung **Fahrzeugtechnik**:

1. Mess- und Regelungstechnik,
2. Fahrzeugtechnik;

c) berufliche Fachrichtung **Fertigungstechnik**:

1. Mess- und Regelungstechnik,
2. Produktionsmanagement;

d) berufliche Fachrichtung **Versorgungstechnik**:

1. Mess- und Regelungstechnik,
2. Wärme- und Stoffübertragung.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen von der Zuordnung der Fachprüfungen zu den Abschnitten absehen.

(4) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern werden schriftlich (Klausurarbeit) durchgeführt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt für Fachprüfungen mit einem Vorlesungsumfang von einer Semesterwochenstunde (SWS) eineinhalb Zeitstunden, bei zwei SWS zwei Zeitstunden, bei drei SWS zweieinhalb Zeitstunden, bei vier SWS drei Zeitstunden, bei fünf SWS dreieinhalb Zeitstunden und bei sechs und mehr SWS vier Zeitstunden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den einzelnen Gebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen, die nach Art und Umfang in der Studienordnung geregelt sind.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche Fachwissen verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Faches mit den geläufigen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die dabei zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

(4) Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.

(3) Die Fachnote lautet:

- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestanden Zwischenprüfung lautet:

- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Unbeschadet des Absatzes 5 können nicht bestandene Fachgebietsprüfungen zweimal wiederholt werden. Fehlsuche in demselben Gebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 11 Abs. 2 hat sich die Kandidatin oder der Kandidat im Falle einer Wiederholung der Fachprüfung (§ 12) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. In einer Kollegialprüfung wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Teilgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers, bei mehreren Prüferinnen und Prüfern von allen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten können gemeinsam geprüft werden, dabei darf die Prüfungsdauer von einer Stunde nicht überschritten werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Ergänzungsprüfungen bekannt zu geben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen sind Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Die Wiederholung von nicht bestandenen Fachprüfungen ist in der Regel erst nach einem Semester möglich. Erstmals abzulegende Fachprüfungen und Wiederholungsprüfungen können in demselben Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(6) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

**§ 13
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungszeitraum, ein Zeugnis ausgestellt, das die Leistungsnachweise ohne Noten und die einzelnen Fachprüfungen mit Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

**§ 14
Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 15
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 16
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 1998/99 ihr Lehramtsstudium in den beruflichen Fachrichtungen Maschinentechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik an der RWTH Aachen aufnehmen.

(2) Für die Studierenden, die das Studium der beruflichen Fachrichtungen Maschinentechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium die bisherige Regelung für vier Jahre weiter.

(3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen Wechsel zu dieser Zwischenprüfungsordnung genehmigen. Beim Übergang auf diese Zwischenprüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall.

(4) Der Antrag auf Anwendung der neuen Zwischenprüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 17
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 27. 1. 1998 und des Senats der RWTH vom 22. 10. 1998 sowie der Zustimmung gemäß § 91 Abs. 7 UG des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1999 – 622.40-21/7-1 Nr. 118/99.

Aachen, den 4. November 1999

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut